„Adults only“ in Restaurants und Hotels – geht das?

Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

In Frankreich wird aktuell diskutiert, ob die sich immer stärker verbreitende Praxis, in Hotels und Restaurants Kinder zu verbieten, gesetzlich untersagt werden soll. Auch in Österreich werben Hotels und Restaurants mit „Adults only“, also einem kinderfreien Aufenthalt. Begründet wird das zumeist mit dem Wunsch nach mehr Ruhe der Erwachsenen. Ob man so ein Angebot angenehm oder unpassend empfindet, sei jedem selbst überlassen. Viel spannender ist aber die Frage, ob das rechtlich zulässig ist. Auf den ersten Blick sieht das doch deutlich nach einer Diskriminierung auf Grund des Alters aus. Tatsächlich gibt es ein umfassendes Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt. Aber auch für sonstige Bereiche, wie etwa den Zugang zu Dienstleistungen, der Versorgung mit Gütern oder auch Wohnraum gibt es weitreichende Regelungen, die eine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aus den verschiedensten Gründen, wie insbesondere dem Geschlecht oder der ethnischen Zugehörigkeit untersagen. Diese gelten auch für Private bzw. juristische Personen. Eine bestimmte Maßnahme, die an sich eine Diskriminierung darstellt, kann aber zulässig sein, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, also durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Beweislast für das Vorliegen sachlicher Gründe trägt dabei derjenige, der eine diskriminierende Maßnahme anwendet. Geschädigten stehen im Falle einer Diskriminierung Schadenersatzansprüche zu, darüber hinaus kann eine Diskriminierung auch Geldstrafen nach sich ziehen, etwa bei diskriminierenden Stellenausschreibungen oder beim Inserieren von Wohnraum. All dies dient der Sicherstellung der Gleichbehandlung. Ihre Rechtsanwältin bzw. ihr Rechtsanwalt berät Sie auch in diesen Fragen kompetent.

Stark für Sie
Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte